

## Tiere - Hundehaltung - Anmeldung - Gefährlicher Hund

Hunde der Rassen Pit-Bull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier oder deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährlich und sind der Behörde unverzüglich nach Erwerb mitzuteilen.

### Voraussetzungen

- Dauerhafter Haltungsort  
Gefährliche Hunde dürfen nur von ihrem Eigentümer oder dauerhaften Halter bei der für den Haltungsort zuständigen Behörde angemeldet werden.
- Legale Herkunft  
Das Tier darf nicht illegal nach Deutschland gebracht worden sein.
- Keine Gefährlichkeit  
Das Tier darf keine Gefahr für die Umgebung darstellen.  
Es darf nicht durch aggressives Verhalten gegenüber Menschen und Tieren auffallen.
- Vorstellung des Tieres  
Das Tier ist bei Anmeldung bei der Behörde mitzuführen.

### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis  
Der Personalausweis ist vorzulegen.
- Sachkundenachweis  
Es ist ein Nachweis der Sachkunde vorlegen, der von einem zugelassenem Sachverständigen ausgestellt wurde. Dieser Nachweis kann nachgereicht werden.  
  
*<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/sachverstaendigenliste-stand-20161201-extern.pdf>*
- Negativzeugnis  
Nachweis, dass der Hund keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.  
Dieser Nachweis kann nachgereicht werden.
- Führungszeugnis  
Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde.  
Das Führungszeugnis ist beim Bürgeramt erhältlich, es kann nachgereicht werden.

<https://www.google.de/url?sa=t&rc=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0ahUKEwjx1sT0-MbVAhWCvBoKHXIhDvgQFgg2MAE&url=https%3A%2F%2Fservice.berlin.de%2Fdienstleistung%2F120926%2Fstandort%2F122280%2Fpdf%2F&usg=AFQjCNHgkvoVG1ENdaZ2KIMbnsV-pjkpg>

- Tierhalterhaftpflichtversicherung  
Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- Antrag  
Ein Antrag wird bei Vorstellung in der Behörde ausgehändigt.

## Gebühren

30,00 Euro

Im jeweiligen Einzelfall kommen Gebühren von weiteren notwendigen veterinärärztlichen Maßnahmen hinzu.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin  
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HuHG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- Tarifstelle 34020 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO)  
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true>

## Zuständige Behörden

Das bezirkliche Ordnungsamt, in dem das Tier gehalten werden soll, ist zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 21.07.2019